

Hagener Leitfaden zum Umgang bei Umgangsverweigerung

I. Grundsätze

1. Dieser Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf Fälle, die durch die folgenden **Merkmale** definiert sind:
 - Ein Kind verweigert andauernd und vehement den Kontakt zu einem Elternteil.
 - Die Gründe dafür bleiben (zunächst) unverständlich.
 - Es besteht kein begründeter Verdacht auf häusliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch durch den abgelehnten Elternteil.

2. In diesen Fällen ist von folgender **innerpsychischen Dynamik bei dem Kind** auszugehen:
 - Das Kind hat für sich eine Entscheidung getroffen, die der eigenen Entlastung und psychischen Stabilität dienen soll.
 - Diese Entscheidung erfolgt jedoch meist nicht durch bewusstes Abwägen, sondern vielmehr im Rahmen eines innerpsychischen Anpassungsprozesses an eine stark belastende und überfordernde Situation.
 - Die durch die emotionale Zerrissenheit des Kindes entstehenden inneren Konflikte werden von ihm häufig abgespalten. Sie sind dann seiner bewussten Steuerung nicht mehr zugänglich und von außen kaum beeinflussbar. Das Kind verleugnet meist jeglichen Zweifel an der eigenen Entscheidung.

3. Auf der Seite der beteiligten Fachkräfte und Institutionen ist die im Folgenden skizzierte **Haltung und Vorgehensweise** für das betroffene Kind förderlich:
 - Die Entscheidung des Kindes wird weder missachtet noch als „Willen des Kindes“ lediglich übernommen.
 - Ein Zwang zum Umgang ist kontraindiziert.
 - Der Druck auf das Kind und die Eltern wird eingestellt.
 - Die beteiligten Fachkräfte und Institutionen wissen um die Gefahr, dass die Spaltung des Kindes sich auf das Hilfe- und Unterstützungssystem überträgt („Ansteckungsgefahr“) und gehen damit konstruktiv um.

II. Gerichtliches Verfahren

Für Verfahren mit einer Umgangsverweigerung durch das Kind gelten folgende **Grundsätze**:

1. Die Schriftsätze der Verfahrensbevollmächtigten sollen enthalten:
 - Beschreibung der konkreten Verweigerungshaltung des Kindes,
 - Gründe für diese Verweigerungshaltung, soweit sie bekannt sind,
 - Schilderung der Versuche beider Eltern, auf eine Durchführung des Umgangs hinzuwirken.
2. Mit der Anberaumung des Erörterungstermins (§ 155 Abs. 2 FamFG) bestellt das Gericht einen Verfahrensbeistand.
3. Der erste Termin zur mündlichen Verhandlung soll in Abwesenheit des Kindes durchgeführt werden. Mit den Eltern wird die Notwendigkeit einer Beratung durch eine der Beratungsstellen erörtert. Eine Beratung des Kindes ist möglich, wenn die Eltern in den Beratungsprozess einbezogen werden.
4. Während des Beratungsprozesses ruhen die Besuchskontakte wie auch das gerichtliche Verfahren.
5. Erweist sich die Beratung von vornherein als nicht sinnvoll oder führt die durchgeführte Beratung zu keiner Veränderung in der Haltung der Beteiligten zu den Umgangskontakten, führt das Gericht weitere Ermittlungen durch (z.B. Einholung eines Sachverständigengutachtens oder einer Diagnostik der Kinderschutzambulanz).